

Tarifvertrag
für die Auszubildenden
der Deutschen Post AG
(TV Azb)

vom 12. Januar 1976

zuletzt geändert durch TV Nr. 253

Stand: Januar 2026

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen

Seite 2

Der TV Azb in der am vom 12. Januar 1976 gültigen Fassung wurde durch die nachstehenden Tarifverträge geändert oder ergänzt:

TV-Nr.	vom	über	in Kraft ab
349	18.03.1977	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über Änderungen im TV Ang (§§ 43, 43a), TV Arb, TV Azb und TV Nr. 306	01.02.1977/ 01.04.1977
352	28.04.1978	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über Änderungen im TV Ang (§§ 37, 40, 43, 62), TV Arb und TV Azb	01.03.1978/ 01.04.1978/ 01.06.1978
354	30.03.1979	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über Änderungen im TV Ang (§§ 43, 43a, 62), TV Arb und TV Azb	01.03.1979
357	20.12.1979	Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 38, 40, 43, 45, 55, 57, Anl. 2) und TV Arb und TV Azb	01.01.1980
359	21.04.1980	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Ang, Arb und Azb sowie über Änderungen im TV Ang (§§ 32a, 43, 62) und TV Arb	01.03.1980/ 01.04.1980/ 01.03.1981
361	08.08.1980	Änderung und Ergänzung der Tarifverträge für die Angestellten (§§ 20a, 21, 32, 37, 43, 43a, Anl. 2), Arbeiter und Auszubildenden der DBP sowie des TV Nr. 308	01.07.1979/ 01.06.1980/ 01.10.1980
365	20.05.1981	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	01.03.1981/ 01.05.1981
368	17.05.1982	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 25 bis 27, 29, 43, Anlage 7) und des TV Arb	01.03.1982/ 01.04.1982/ 01.05.1982
373	19.09.1983	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung des TV Ang (§§ 43, 55) und des TV Arb	01.03.1983/ 01.04.1983/ 01.01.1984
377	14.12.1984	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 13, 43) und TV Arb	01.01.1985/ 01.04.1986
380	04.03.1986	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 20a, 22, 26, 28, 43, 43a, Anlage 7), TV Arb, TV Azb, der TV Nr. 295 a/b, 306 und 308	01.01.1986
383	03.04.1987	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 26, 43) und TV Arb	01.01.1987

Vorbemerkungen

Seite 3

TV-Nr.	vom	über	in Kraft ab
387	15.04.1988	Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung des TV Ang (§ 43)	01.01.1988/ 01.03.1988
388	22.06.1988	Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 13, 14, 14a, 14 b, 22 und 62), TV Arb und TV Azb	01.01.1988/ 01.04.1989/ 01.04.1990
390	18.11.1989	Änderung und Ergänzung des TV Ang (§§ 20a, 37, 28, 40 und 43a), TV Arb und TV Azb (Auswirkungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes)	01.01.1989
392	10.03.1989	Wiederinkraftsetzen der Anl. 2 TV Ang (Neufassung) sowie Änderung des TV Ang (§ 32a), TV Arb und TV Azb	1.5.1989/ 1.1.1990
417	07.05.1992	Änderung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Änderung des TV Ang (§ 43a, Anlagen 1, 3, 5 und 7)	01.05.1992/ 01.06.1992
422	03.02.1993	Redaktionelle Anpassung des TV Ang/TV Ang-O/TV Arb/TV Arb-O an das Poststrukturgesetz	01.01.1993
430	04.02.1993	Änderung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Tarifgebiet West	01.01.1993
441	11.03.1994	Lohnrunde 1994 West und Ost	01.07.1994
443	18.04.1994	Katalogzustellung	01.04.1994
464	23.08.1994	Bestimmungen über die Zahlung von Leistungszulagen bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST, Tarifvertrag West	01.01.1994
2	04.05.1995	Vergütungs- und Lohnrunde 1995 für das Tarifgebiet West	01.05.1995
5	20.10.1995	Bestimmungen über die Zahlung von Leistungszulagen bei der Deutschen Post AG, Tarifgebiet West (Anlage 13)	01.01.1995
12	21.06.1996	Vergütungs- und Lohnrunde 1996 für die Tarifgebiete West und Ost	01.04.1996 / 01.05.1996/ 01.01.1997
26	09.10.1997	Regelungen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (MTV II für die Arbeitnehmer der Deutschen Post AG)	01.11.1997
37a	02.04.1998	Vergütungs- und Lohntarifvertrag	01.01.1998/ 01.07.1999
37b	02.04.1998	Regelungen zur Arbeitszeit (§ 57, Anlage 7 § 4)	01.07.1998
46	22.10.1998	MTV I (Änderungen in TV Ang, TV Ang-O, TV Arb und TV Arb-O)	01.04.1999

Vorbemerkungen

Seite 4

TV-Nr.	vom	über	in Kraft ab
54	28.02.1999	Neuregelungen der Vergütung	01.04.1999
67	22.09.1999	Betriebliche Altersversorgung, Beiträge zu einer Direktversicherung	01.10.1999
79	31.05.2000	Neuregelung der Auszubildendenvergütungen	01.04.2000
79	31.05.2000	Neuregelung der Auszubildendenvergütungen mit Gültigkeit vom 01.05.2001	01.04.2000
79	31.05.2000	Neuregelung der Auszubildendenvergütungen mit Gültigkeit vom 01.01.2002	01.04.2000
100	24.10.2001	TV Pensionsfonds, § 17 Betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung	01.01.2002
106	27.05.2002	Tarifrunde 2002	01.05.2002
117	16.03.2004	Änderung des TV Azb	01.04.2004
113	04.02.2004	Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb	01.05.2004
113	04.02.2004	Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb mit Gültigkeit vom 01.11.2005	01.05.2004
129	15.05.2006	Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertrag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb	01.05.2006
129	15.05.2006	Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertrag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb; mit Gültigkeit vom 01.11.2007	01.05.2006
142d	04.06.2008	Tarifrunde 2008, Entgelttarifvertrag 2008/2010 für Arbeitnehmer und Azb; mit Gültigkeit vom 01.11.2008	01.05.2008
143	03.07.2008	Änderung des §§ 7, 12 und Anlage 1	01.08.2008
147a	30.10.2009	Änderung der Protokollnotiz zu Abs. 6 des § 7	01.01.2010
162a	05.10.2011	Änderung der Protokollnotiz zu Abs. 6 des § 7	01.01.2012
165	02.12.2011	§ 7 Abs. 5 erhält neue Fassung	01.01.2012
168	19.01.2012	Änderung Anlage 1, Ausbildungsvergütung	01.01.2012
172	26.04.2013	Tarifrunde 2013	01.04.2013
176	09.07.2015	Protokollnotiz zu § 7 Abs. 6	01.01.2016
177	09.07.2015	Tarifrunde 2015	01.06.2015
178	21.01.2016	§ 18	01.01.2016

Vorbemerkungen**Seite 5**

TV-Nr.	vom	über	in Kraft ab
195	10.04.2018	Tarifrunde 2018	01.02.2018
203	22.03.2019	Protokoll zu § 7 Abs. 6	01.04.2019
215	23.09.2020	Tarifrunde 2020 (Anlage 1 und § 21)	01.09.2020
216	23.09.2020	§ 7 Abs. 6 (Datum der Protokollnotiz)	01.09.2020
236	11.03.2023	Tarifrunde 2023 (Anlage 1 und § 21)	01.01.2023
245	08.11.2023	§ 7 Abs. 6 (Datum der Protokollnotiz)	01.01.2024
252	04.03.2025	Tarifrunde 2025 (Anlage 1 und § 21)	01.04.2025
253	04.03.2025	Änderung § 13 Änderung § 8	01.01.2025 01.01.2026

Erster Teil: Allgemeine Regelungen zum Ausbildungsverhältnis	7
§ 1 GELTUNGSBEREICH	7
§ 2 INHALT DER AUSBILDUNG	7
§ 3 ALLGEMEINE PFLICHTEN	7
§ 4 SCHWEIGEPFLICHT	7
§ 5 PERSONALAKTEN	8
§ 6 HAFTUNG	8
Zweiter Teil: Ausbildungszeit	9
§ 7 AUSBILDUNGSZEIT	9
§ 8 ERHOLUNGSURLAUB	10
§ 9 ARBEITSUNFÄHIGKEIT	10
§ 10 FREISTELLUNG	11
§ 11 VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG	11
Dritter Teil: Ausbildungsvergütung und sonstige Vergütungsregelungen.....	12
§ 12 AUSBILDUNGSVERGÜTUNG	12
§ 13 FORTZAHLUNG DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNG BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT UND FREISTELLUNG	12
§ 14 FORTZAHLUNG DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNG BEI DURCH EINEN DRITTEN VERURSACHTER ARBEITSUNFÄHIGKEIT	13
§ 15 VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN	14
§ 16 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, FAHRTKOSTENERSTATTUNG UND REISEKOSTENRECHTLICHE ENTSCHÄDIGUNG	14
§ 17 MIETZUSCHUSS	15
§ 18 ENTGELTUMWANDLUNG	15
§ 19 AUSZAHLUNG UND ÜBERPRÜFUNG	16
Vierter Teil: Ausschlussfrist und In-Kraft-Treten	17
§ 20 AUSSCHLUSSFRIST	17
§ 21 IN-KRAFT-TRETEN, KÜNDIGUNG	17
Anlage 1 Ausbildungsvergütung	18

*) Das Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages

Erster Teil: Allgemeine Regelungen zum Ausbildungsverhältnis

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden der Deutschen Post AG, die eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz absolvieren, soweit sie Mitglied der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind.

§ 2

Inhalt der Ausbildung

Während der Ausbildung wird der Auszubildende entsprechend des Ausbildungszwecks beschäftigt. Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Auszubildende hat Veränderungen in seinen persönlichen Verhältnissen und in denen seiner Familie, soweit sie für das Ausbildungsverhältnis bedeutsam sind (z. B. Wohnungswechsel, Änderung des Familiennamens) unverzüglich der Personalabteilung zu melden. Dabei sind, soweit notwendig, entsprechende Belege vorzulegen.
- (2) Der Auszubildende ist verpflichtet, Schutzkleidung und Unternehmensbekleidung zu tragen.
- (3) Will der Auszubildende einer Nebentätigkeit nachgehen, hat er diese rechtzeitig vor der Aufnahme dem Auszubildenden unter Angabe der Art, des zeitlichen Umfangs und des Arbeitgebers schriftlich anzuzeigen. Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen, wenn in Folge übermäßiger Beanspruchung des Auszubildenden durch die Nebentätigkeit das Ausbildungsziel beeinträchtigt werden kann oder Gründe des unmittelbaren Wettbewerbs dagegensprechen.

§ 4

Schweigepflicht

Der Auszubildende hat über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 5**Personalakten**

(1) Der Auszubildende hat, auch nach Beendigung der Ausbildung, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge. Das Recht auf Akteneinsicht schließt gleichzeitig das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierdurch schriftlich zu Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus Gründen der Geheimhaltung dienstlicher oder betrieblicher Vorgänge geboten ist.

(2) Der Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Eintragungen über missbilligende Äußerungen werden nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung und anschließender Weiterbeschäftigung bei der Deutschen Post AG aus den Personalakten entfernt.

§ 6**Haftung**

(1) Der Auszubildende haftet für Schäden, die durch betrieblich veranlasste Tätigkeiten verursacht wurden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Feststellung der groben Fahrlässigkeit werden die Besonderheiten eines Ausbildungsverhältnisses angemessen mitberücksichtigt.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung im Innenverhältnis auf maximal drei Monate Ausbildungsvergütung begrenzt.

Dem Auszubildenden ist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Ratenzahlung zur Tilgung einzuräumen.

(3) Der Auszubildende kann von der Deutschen Post AG die Freistellung von der unmittelbaren Haftung gegenüber Dritten verlangen, soweit er gemäß Abs. 2 UAbs. 1 gegenüber der Deutschen Post AG das Schadensrisiko nicht zu tragen hat. Abs. 2 UAbs. 2 ist hierbei zu berücksichtigen.

Zweiter Teil: Ausbildungszeit**§ 7****Ausbildungszeit**

(1) Für Auszubildende, die unter das JArbSchG fallen, richtet sich die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen) nach der Anwesenheitszeit (regelmäßige durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit und Pausen) der erwachsenen Arbeitnehmer in der Ausbildungsstätte; die Ausbildungszeit errechnet sich aus der Anwesenheitszeit abzüglich der nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewährenden Pausen.

Für Auszubildende, die nicht unter das JArbSchG fallen, richtet sich die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit nach der jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmer.

Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt jeweils ein Fünftel der Ausbildungszeit nach UAbs. 1 bzw. UAbs. 2. Der Ausgleichszeitraum für die abweichende Einteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit beträgt drei Monate.

(2) Für Auszubildende, die nicht unter das JArbSchG fallen, kann die tägliche Ausbildungszeit bis zu 10 Stunden betragen.

Für Auszubildende, die unter das JArbSchG fallen, darf die tägliche Ausbildungszeit 8 Stunden, die tägliche Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen) 9 Stunden nicht überschreiten. Ist zur Erreichung des Ausbildungszieles während der Ausbildung ausnahmsweise eine tägliche Anwesenheitszeit von bis zu 10 Stunden erforderlich, so sind diese Ausnahmen zentral festzulegen.

(3) Der Auszubildende ist für die Dauer des Berufsschulunterrichts freizustellen.

Für Auszubildende, die unter das JArbSchG fallen, werden Berufsschulwochen i. S. von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG in Höhe der jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit und Berufsschultage i. S. von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG in Höhe der jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit, umgerechnet in Arbeitstagen, angerechnet. Zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen von bis zu 2 Stunden wöchentlich sind in Berufsschulwochen i. S. von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG zulässig.

Für Auszubildende, die nicht unter das JArbSchG fallen, erfolgt eine Anrechnung in Höhe der tatsächlichen Unterrichtszeit. Hieraus resultierende noch zu absolvierende Ausbildungszeiten sind um 30 Minuten pro tatsächlichen Praxiseinsatztag zu kürzen und bei der Einteilung der Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Abs. 3:

Tatsächliche Unterrichtszeit ist die Anwesenheitszeit in der Berufsschule von Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Unterrichtsstunde.

(4) Der Auszubildende darf nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

(5) Die Auszubildenden werden in der 5-Tage-Woche beschäftigt. Der Einsatz an Samstagen ist möglich. Hat der Auszubildende in einer Woche von Montag bis Freitag Berufsschule, kann er in derselben Woche nicht am Samstag eingesetzt werden. § 16 Abs. 3 JArbSchG findet keine Anwendung.

(6) Der 24. und der 31. Dezember sind ausbildungsfrei.

Protokollnotiz zu Abs. 6:

Abs. 6 tritt bis zum 31. März 2027 außer Kraft und wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der 24. und 31. Dezember ist nicht ausbildungsfrei. Für am 24. und 31. Dezember ab 13.00 Uhr geleistete Ausbildungszeit erhält der Auszubildende einen Zuschlag von 35 v. H. Ausbildungszeiten unter 10 Minuten bleiben bei der Berechnung des Zuschlags jeweils unberücksichtigt.“

§ 8

Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende hat Anspruch auf 27 Arbeitstage Erholungsurlaub im Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung und des Mietzuschusses. Im Übrigen finden die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Wünsche des Auszubildenden vorrangig während der Berufsschulferien zu gewähren. Soweit er in Ausnahmefällen nicht in den Berufsschulferien gegeben werden kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Erholungsurlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

§ 9

Arbeitsunfähigkeit

(1) Der Auszubildende hat eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich der zuständigen Ausbildungsstelle anzuzeigen. Das gilt auch an Berufsschultagen bzw. in Berufsschulwochen.

(2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so hat der Auszubildende spätestens für den vierten Kalendertag die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Fällt dieser Kalendertag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an dessen Stelle der darauffolgende Werktag; nimmt der Auszubildende an diesem Werktag die Arbeit wieder auf, so erübrigt sich dieser Nachweis.

Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

In begründeten Fällen ist der Auszubildende berechtigt zu verlangen, dass der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit bereits für den ersten Kalendertag durch ärztliche Bescheinigung nachweist. Das gilt auch an Berufsschultagen bzw. in Berufsschulwochen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 10 Freistellung

Der Auszubildende hat Anspruch auf Freistellung in sinngemäßer Anwendung von § 26 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Post AG (MTV-DPAG).

§ 11 Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Der Auszubildende wird an den zwei Arbeitstagen, die der Abschlussprüfung (wahlweise der schriftlichen oder der mündlichen Abschlussprüfung) unmittelbar vorangehen, freigestellt.

Dritter Teil: Ausbildungsvergütung und sonstige Vergütungsregelungen**§ 12
Ausbildungsvergütung**

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Anlage 1. Diese wird am 15. eines Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat unbearbeitet gezahlt.

(2) Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage findet § 2 Abs. 2 – 4 ETV-DPAG sinngemäß Anwendung.

(3) Auszubildende, denen

a) die Ausbildungszeit bei einem anderen Auszubildenden oder

b) der Besuch einer berufsbildenden Schule oder

c) der Besuch einer sonstigen Schule oder Einrichtung, die einschlägige berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt,

ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit bei der Deutschen Post AG angerechnet worden ist, erhalten unabhängig von dem Tag ihres Eintritts bei der Deutschen Post AG die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden.

Ist aufgrund § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27 b Abs. 2 der Handwerksordnung die Ausbildungszeit verlängert worden, so erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung des gemäß der Ausbildungsordnung festgelegten letzten Ausbildungsjahres; gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.

Der Auszubildende, der aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Abschlussprüfung erst nach Ablauf der Ausbildungszeit ablegt, erhält unter der Voraussetzung, dass er die Abschlussprüfung bestanden hat und er nach Ablauf der Ausbildungszeit auf sein Verlangen bis zum Ablegen der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt wird, vom Zeitpunkt des Ablaufs der Ausbildungszeit an Entgelt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Post AG. Besteht er die Abschlussprüfung nicht, erhält er Ausbildungsvergütung.

**§ 13
Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit und Freistellung**

(1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Träger der Sozialversicherung verordneten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus,

fortgezahlt. Der Anspruch entsteht erstmals nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

Beruhet die Arbeitsunfähigkeit

a) auf einem bei der Deutschen Post AG erlittenen Arbeitsunfall oder

b) auf einer durch die Ausbildung bei der Deutschen Post AG verursachten Berufskrankheit,

so wird bei der ersten aus einem dieser Anlässe eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der in UAbs. 1 genannten Frist bis zur Dauer von 26 Wochen - vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet -, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, ein Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und den Barleistungen der gesetzlichen Krankenkasse gewährt. Die Unfallkasse Post und Telekommunikation muss den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt haben.

(2) Die Fortzahlung entfällt, wenn sich der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit durch einen groblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten zugezogen hat.

(3) In besonders begründeten Fällen kann dem Auszubildenden nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist auf seinen Antrag oder auf Antrag des Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Zentrale der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettovergütung und den Barleistungen der gesetzlichen Krankenkasse weitergewährt werden, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus.

(4) Der Auszubildende hat Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, wenn er gemäß den §§ 10, 11 von der Ausbildungszeit freigestellt wurde.

(5) In den Fällen des § 10 besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nur insoweit, als der Auszubildende nicht Ansprüche auf Ersatz der Ausbildungsvergütung geltend machen kann.

Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der Auszubildende hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Auszubildenden abzuführen.

§ 14

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei durch einen Dritten verursachter Arbeitsunfähigkeit

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Auszubildende seiner Ausbildungsstätte unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist. Der Anspruch auf die in § 13 und § 17 genannten Leistungen besteht weiter, wenn der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden oder der Auszubildende

a) erklärt, dass er über die dem Auszubildenden zustehenden Schadensersatzansprüche nicht verfügt hat,

b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadensersatzansprüche zu enthalten

und

c) die Schadensersatzansprüche an die Deutsche Post AG abtritt oder ihr das Verfügungsrecht überträgt.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag, der von der Deutschen Post AG gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag der Auszubildende.

(3) Ansprüche des Auszubildenden auf Beihilfeleistungen richten sich nach § 30 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer der Deutschen Post AG (MTV-DPAG).

Ansprüche des Auszubildenden auf den Ersatz von Aufwendungen, die dem Grunde nach gemäß Abs. 3 in Verbindung mit § 30 MTV-DPAG beihilfefähig wären, für die aber nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 der BhV keine Beihilfe gewährt wird, bei Arbeitsunfällen auch die darüber hinausgehenden Ansprüche (z. B. auf Sachschadensersatz, Schmerzensgeld), sind auf Wunsch der Arbeitnehmer durch die Deutsche Post AG gegen den Schädiger mit zu vertreten.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von 13,29 €. Im übrigen gilt § 9 ETV-DPAG sinngemäß.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenerstattung und reisekostenrechtliche Entschädigung

Abschnitt 1: Aufwandsentschädigung

Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung als Zusteller oder Kfz-Führer eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 16 Abschnitt B und C ETV-DPAG.

Abschnitt 2: Fahrtkostenerstattung und reisekostenrechtliche Entschädigung

(1) Die Deutsche Post AG erstattet den Auszubildenden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

a) zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule, soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Fahrtkostenerstattung gewährt werden kann,

- b) zu Fahrten zwischen Wohnort und Beschäftigungsort, wenn sie außerhalb des Beschäftigungsortes wohnen müssen,
- c) für eine monatliche Familienheimfahrt, sofern die Eltern, Erziehungsberechtigte oder Ehegatte so weit oder verkehrsmäßig so ungünstig vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, dass der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten zurück kehren kann und daher außerhalb wohnen muss.
- (2) Die Fahrkosten werden bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Wagenklasse der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Familienheimfahrten jedoch höchstens bis zur Grenze des Bundesgebietes. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Zeitkarten) sind auszunutzen.
- (3) Bei sonstigen Geschäftsreisen erhalten die Auszubildenden Reisekosten nach den für die Arbeitnehmer der Deutschen Post AG jeweils geltenden Bestimmungen.
- (4) Bei Teilnahme der Auszubildenden an Ausbildungsseminaren außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnortes sind die für Arbeitnehmer der Deutschen Post AG jeweils geltenden Bestimmungen für die Erstattung von Reisekosten anzuwenden.

§ 17

Mietzuschuss

- (1) Auszubildende, deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Ehegatte so weit oder verkehrsmäßig so ungünstig vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, dass sie nicht täglich zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten zurückkehren können, können einen Mietzuschuss erhalten.
- (2) Der Mietzuschuss in Höhe von 144,00 € wird für jeden Monat gezahlt, für den die Unterbringung erforderlich ist und in dem der Auszubildende mindestens anteilig eine Ausbildungsvergütung nach § 12 erhält.

§ 18

Entgeltumwandlung

- (1) Tarifliche geldwerte Ansprüche können durch den Auszubildenden auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit der Deutschen Post AG bis zur Höhe der steuerlichen Höchstgrenzen als Beiträge zu einer Direktversicherung umgewandelt werden.
- (2) Tarifliche geldwerte Ansprüche können durch den Auszubildenden auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit der Deutschen Post AG bis zur Höhe der gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) festgelegten Höchstgrenzen als Beiträge in den Postbank Pensionsfonds umgewandelt werden. Der Tarifvertrag über die Förderung einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung als Beiträge in den Pensionsfonds (TV Pensionsfonds) findet Anwendung.

§ 19
Auszahlung und Überprüfung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Abrechnung der Ausbildungsvergütung, aus der die Beträge, aus denen sich die Ausbildungsvergütung zusammensetzt und in der die Abzüge getrennt aufgeführt sind, zweifelsfrei zu ersehen sind.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, die richtige und vollständige Abrechnung seiner Ausbildungsvergütung sowie die Übereinstimmung des in der Abrechnung genannten Zahlbetrages mit der tatsächlichen Überweisung zu prüfen.

Vierter Teil: Ausschlussfrist und In-Kraft-Treten**§ 20
Ausschlussfrist**

- (1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen beiderseits, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bedarf es keiner erneuten schriftlichen Geltendmachung, sofern der jeweilige Anspruch auf demselben Fehler beruht.
- (2) Im Falle des Ausscheidens des Auszubildenden müssen Ansprüche beiderseits spätestens drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der vorstehenden Frist verfallen die Ansprüche. Dies gilt nicht für Ansprüche des Auszubildenden auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.
- (3) Der Beginn und das Ende der Ausschlussfrist regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 21
In-Kraft-Treten, Kündigung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2004 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 zum 01.07.2004 in Kraft.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31.12.2005, gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können je für sich, frühestens zum 31.12.2004:
- a) § 15 und § 17 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats
 - b) § 8 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 3 kann, frühestens zum 31.12.2026, die Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 12 Abs. 1 beträgt vom 1. April 2025 an monatlich:

Im 1. Ausbildungsjahr	1.295,40 €
Im 2. Ausbildungsjahr	1.377,00 €
Im 3. Ausbildungsjahr	1.479,00 €
Im 4. Ausbildungsjahr	1.560,60 €

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 12 Abs. 1 beträgt vom 1. April 2026 an monatlich:

Im 1. Ausbildungsjahr	1.334,26 €
Im 2. Ausbildungsjahr	1.418,31 €
Im 3. Ausbildungsjahr	1.523,37 €
Im 4. Ausbildungsjahr	1.607,42 €

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung befindet.